

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 73 (1990)
Heft: 8

Artikel: Weniger Christliches im Radio?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-413684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Religionsunterricht im neuen Lehrplan für die Zürcher Volksschule

Ein Kolumbus-Ei mit weicher Schale?

Mit Beschluss vom 4. August 1987 hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich die Stellung der Fächer «Biblische Geschichte» (an der Primarschule) bzw. «Religionsunterricht» (an der Oberstufe) als «obligatorisch geführtes Fach mit Abmeldemöglichkeit» definiert. Damit glaubt der Erziehungsrat in der Religionspolitik des Kantons Zürich das Ei des Kolumbus gefunden zu haben, nämlich die Versöhnung zweier absolut unvereinbarer Zweckvorstellungen. Dabei geht es einerseits um die (angebliche) Aufgabe des Staates, die Schüler als Bürger von morgen einer als obligatorisch erklärten religiösen Unterweisung zuzuführen und – andererseits – um den Versuch, mit fallweise zu gewährenden Ausnahmegewilligungen der Bundesverfassung Rechnung zu tragen, die unter Art. 49 Abs. 2 jeglichen Zwang zum Besuch eines religiösen Unterrichts strikt verbietet.

Dieses Unterfangen erweist sich jedoch bei näherem Zusehen als ein Kolumbus-Ei ohne die harte Schale zwingender juristischer Logik. Die erziehungsrätliche Definition der erwähnten religiösen Unterweisung als «obligatorisch geführtes Fach mit Abmeldemöglichkeit» ist ein fragwürdiges, zwittriges Gedankengebilde. Es ist offensichtlich, dass diese Formulierung zwei völlig verschiedene und verschieden zu beurteilende Rechtsfragen betrifft. Insoweit von einem «obligatorisch geführten Fach» die Rede ist, geht es um ein Obligatorium, das einzig und allein den Staat verpflichtet, der den vorgesehenen religiösen Unterricht zu ermöglichen, d.h. dazu die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen hat. Im vorliegenden Fall geht es aber auch und vorrangig um ein Obligatorium anderer Art, nämlich um einen *obligatorisch zu besuchenden religiösen Unterricht*. Was hier zur Diskussion steht, ist ein der Gesamtheit der Kantonseinwohner auferlegter, nur fallweise Ausnahmen zulassender Zwang, ihre schulpflichtigen Kinder einem vom Staat verordneten Bibel- bzw. Religionsunterricht zuzuführen (wobei

sich der Staat als verlängerter Arm der von ihm anerkannten Glaubensgemeinschaften betätigt). Die Möglichkeit der *Abmeldung* von diesem Unterricht, die andersgläubigen oder nichtreligiösen Erziehern zugestanden wird, vermag an dieser Rechtsauffassung nichts zu ändern.

Wenn erklärt wird, dass alle Schüler für das Fach «Biblische Geschichte» bzw. «Religionsunterricht» *generell als angemeldet* gelten, stellt sich die Frage nach der *Zulässigkeit* dieser behördlichen Annahme. Es wird niemand bestreiten wollen, dass unter dem Begriff der Anmeldung ein *Willensakt* zu verstehen ist, der entweder erbracht oder aber verweigert werden kann. Wenn alle Schüler für den erwähnten Unterricht als angemeldet gelten, wird die Zustimmung der betroffenen Eltern bzw. Vormünder schlicht und einfach *vorweggenommen*, was sowohl in rechtlicher wie in ethischer Sicht zu beanstanden ist.

Wenn die Mitglieder der drei staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sich bzw. ihre Kinder für den in Frage stehenden ökumenischen Unterricht als angemeldet betrachten, so ist das ihre Sache. Demgegenüber bedeutet es für die Anhänger anderer Glaubensmeinungen, zum Beispiel für die Israeliten oder die Muslime, oder auch für die Vertreter einer religionsfreien, humanethischen Weltanschauung eine Zumutung, sich durch ein Rechtsgeschäft – eben den Akt der Abmeldung – von einem kantonal-zürcherischen Zwang befreien zu müssen, der nach der Bundesverfassung verboten ist. Aus diesen

Gründen ist die ethische und rechtliche Begründetheit der von Erziehungsrat und Regierung angestrebten Regelung zu verneinen.

Bleibt noch zu erwähnen, dass § 60 Abs. 2 des zürcherischen Volksschulgesetzes als religiöses Fach der Oberstufe nur die *Biblische Geschichte* kennt, die als *nichtobligatorisches*, d.h. als *Freifach* definiert ist. Von einem «obligatorisch geführten Fach mit Abmeldemöglichkeit» ist dort nicht die Rede.

Adolf Bossart, Rapperswil

Weniger Christliches im Radio?

Radio DRS ist daran, auf 1. Januar 1991 «Radio 2000» voll zu realisieren. Bereits wurden alle bisherigen Abteilungen (mit Ausnahme der Information) aufgelöst. Auch das Ressort Religion, das noch bis Ende 1990 besteht, wird dann aufgehoben.

In einem Gespräch mit dem Radiobeauftragten der Römisch-katholischen und Evangelisch-reformierten Landeskirche, Willi Anderau und Andres Streiff, sicherte Andreas Blum, Programmdirektor von Radio DRS, folgendes zu:

- Auch wenn «Radio 2000» kein Ressort Religion mehr kennt, werden weiterhin in allen drei Programmen Redaktoren Religion an der Arbeit sein und dieses Gebiet senderspezifisch aufarbeiten. Die Redaktoren sollen senderübergreifend ein «Fachgremium Religion» bilden.

Voranzeige

An all jene, die sich dafür interessieren, vor allem aber an die Gruppen Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Graubünden:

Die OG Winterthur organisiert am 23. September in Schwellbrunn AR ein **Ostschweizer Freidenkertreffen**.

Bitte reserviert Euch dieses Datum. Einzelheiten folgen.